

Verknüpfung Registrierkassa mit POS - Geräten

Ab dem 05.03. bis zum 19.04.2026 müssen die bestehenden Registrierkassen mit den verwendeten POS- Geräten (auch SoftPOS, Apps und virtuelle POS) verknüpft werden. Dabei handelt es sich nicht um eine physische Verbindung, sondern um eine logische Verbindung, welche auf der Homepage der Agentur der Einnahmen vorzunehmen ist.

Dazu werden folgende Informationen benötigt:

Registrierkassen

Matrikelnummer der Registrierkassa

POS- Geräte

physische POS-Geräte: Terminal-ID (Matrikel-Nr.), Steuernummer und Bezeichnung des Acquirers (Anbieter). Es sind auch mehrere unterschiedliche Acquirer (Anbieter) möglich z.B. für Bancomat und für Kreditkarten. In diesem Falle sind alle Acquirer (Anbieter) anzugeben.

Virtuelle POS-Geräte: Steuernummer und Bezeichnung des Acquirers (Anbieter).

Ort der Verwendung der Geräte oder mobile Verwendung

Änderungen und neue Geräte müssen innerhalb Endes des zweiten Folgemonats eingegeben werden.

Strafen

Für Unterlassungen oder Fehler bei der Verknüpfung sind Strafen von 1.000 bis 4.000 Euro vorgesehen. Außerdem kann die Betriebsschließung angeordnet werden.

Ausnahmen

Werden nur Rechnungen ausgestellt ist keine Verknüpfung nötig, auch wenn POS-Geräte verwendet werden. Ausgenommen sind auch Betriebe, welche keine Registrierkassa verwenden müssen (Tankstellen für den Verkauf von Treibstoff, befreite Landwirtschaftsbetriebe und solche im Pauschalsystem für den Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten mit Kompensierungssatz). Werden Geräte gemischt genutzt, ist die Verbindung vorzunehmen.

Außerdem ist beim Ausstellen der Belege mit der Registrierkassa auf die korrekte Angabe der Zahlungsmodalität aufzupassen.

Es muss unterschieden werden zwischen:

Bargeldzahlungen („Pagato contanti“)

Zahlung nicht erhalten („Non riscosso“)

Bargeldlose Zahlung – elektronische Zahlung („Pagato elettronico“).

Unter letztere Kategorie fallen:

Bancomat – Debitkarte (carte di debito)

Kreditkarte (carte di credito)

Prepaidkarte (carte prepagate)

Scheck (assegni)

Banküberweisungen (bonifico)

Essensgutscheine (buoni pasto)

Andere elektronische Zahlungsformen (altri mezzi elettronici)

Die Agentur der Einnahmen gleicht diese Angaben auf den Belegen auch mittels der angegebenen Verknüpfungen ab und ahndet falsche oder unvollständige Daten mit einer empfindlichen Strafe in Höhe von 100 Euro für jede Übertretung bis zu einem Maximalbetrag von 1.000 Euro je Trimester. Deshalb ist vor dem Ausstellen des Beleges die genaue Zahlungsmodalität mit dem Kunden abzuklären.

Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian Mair

